



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 07.06.2024	09:00 Uhr	E 29, Sitzungssaal	Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Deggendorf von Seebach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Seebach	879	Ackerland, Grünland	Im Grabenfeld	0,4970	619
2	Seebach	880	Ackerland, Grünland	Im Grabenfeld	0,4260	619
3	Seebach	881	Ackerland, Grünland	Im Grabenfeld	0,5760	619

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Landwirtschaftsfläche: ca. 2900 qm Ackerland und ca. 1950 qm Dauergrünland; Flächen sind verpachtet.

Objektanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 33.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Landwirtschaftsfläche: ca. 3400 qm Ackerland und ca. 820 qm Dauergrünland; Flächen sind verpachtet.

Objektanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 32.500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Landwirtschaftsfläche: ca. 4500 qm Ackerland und ca. 1180 qm Dauergrünland; Flächen sind verpachtet.

Objektanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 45.100,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Für den Fall eines Gesamtausgebots der Grundstücke wurde der **Gesamtverkehrswert** abweichend von der Summe der Einzelwerte auf insgesamt **135.700 €** festgesetzt.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Bitte beachten Sie die dort veröffentlichten Hinweise zu den Ausgebotsformen und Sicherheidsleistungen.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.